



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2001 Nr. 66](#)
Veröffentlichungsdatum: 13.09.2001
Seite: 1327

II

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Ge- bührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebühren- ordnung

**Ministerium für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport**

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührenarfs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 13.9.2001 -II A 2 -66.2

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührenarfs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 5.8.1980 ([GV. NRW. S. 924](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 5. 2001 ([GV. NRW. S. 198](#)), wird bekanntgemacht:

1. Die bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten anzuwendenden Rohbauwerte bleiben gegenüber den mit Bek. v. 18.10.2000 ([MBI. NRW. S. 1553](#)) für das Jahr 2001 festgelegten Rohbauwerte unverändert.
2. Der Stundensatz für das Jahr 2002 beträgt , 62,00.
3. Diese Bek. gilt ab dem 1.1.2002. ab diesem Datum ist die Bek. v. 18.10.2000 ([MBI. NRW. S. 1553](#)) nicht mehr anzuwenden.

